



Gemeinderat

Verordnung zum

**Reglement über die frühe Förderung und die frühe
Sprachförderung**

vom [Datum Ersterstellung]

Inhaltsverzeichnis

I. Gutscheine	3
Art. 2 Gegenwert der Beiträge	3
II. Verfahren	3
Art. 3 Zuteilung von Gutscheinen	3
Art. 4 Gültigkeit der Beiträge	3
Art. 5 Auszahlung von Gutscheinen	3
Art. 6 Besondere Bestimmungen bei Anspruch auf Subventionen gemäss FEB-Reglement.....	4
III. Leistungsqualität	4
Art. 7 Grundanforderungen.....	4
Art. 8 Zusätzliche Anforderungen an Angebote der frühen Sprachförderung (Spielgruppen und Kindertagesstätten)	4
Art. 9 Organisatorische Anforderungen	4
Art. 10 Qualitätssicherung	4
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Indexierung der Gutscheine.....	5
Art. 12 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Allschwil, gestützt auf § 9 des Reglements über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung vom dd.mm.20yy, beschliesst:

I. Gutscheine

Art. 2 Gegenwert der Beiträge

¹ Der Gegenwert der Beiträge beträgt höchstens:

- a) für Spielgruppengutscheine CHF 1'254.- pro Schuljahr bzw. CHF 33.- für einen Halbtage à 2.5 Stunden pro Woche;
- b) für Sprachfördergutscheine CHF 2'508.- pro Schuljahr bzw. CHF 66.- für zwei Halbtage à 2.5 Stunden pro Woche.

² Der Gegenwert des Gutscheins entspricht maximal der Höhe des von der Spielgruppe bzw. der Kindertagesstätte geforderten Elternbeitrags.

³ Die Vergütung erfolgt maximal für 38 Wochen pro Jahr von August bis Juli.

II. Verfahren

Art. 3 Zuteilung von Gutscheinen

¹ Die Ansprechstelle verfügt, gestützt auf die Sprachstandserhebung des Kantons, den Anspruch jedes Kindes auf

- a) einen Spielgruppenbeitrag, falls kein Sprachförderbedarf besteht, oder
- b) einen Sprachförderbeitrag, falls ein Sprachförderbedarf besteht.

² Erziehungsberechtigte von Kindern, die zum Zeitpunkt der Sprachstandserhebung nicht in Allschwil wohnhaft waren, können die Zuteilung von Spielgruppenbeiträgen oder Sprachförderbeiträgen beantragen, sofern sie das Ergebnis einer in einer anderen Gemeinde durchgeführten Sprachstandserhebung nachweisen können. Massgebend ist der Sprachstand 1.5 Jahre vor Kindergarteneintritt.

Art. 4 Gültigkeit der Beiträge

¹ Spielgruppengutscheine können ausschliesslich für Spielgruppen und Kindertagesstätten entrichtet werden, die über eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde Allschwil verfügen.

² Sprachfördergutscheine können ausschliesslich für Spielgruppen und Kindertagesstätten entrichtet werden, die von der Gemeinde Allschwil, einer anderen Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft oder im Kanton Basel-Stadt für die frühe Sprachförderung anerkannt sind und die über eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde Allschwil verfügen.

³ Gutscheine können ausschliesslich für das Schuljahr vor Kindergarteneintritt für die in Reglement und Verordnung vorgesehene Gegenleistung entrichtet werden.

⁴ Bei Wegzug aus der Gemeinde Allschwil verfällt der Beitrag.

Art. 5 Auszahlung von Gutscheinen

¹ Die Erziehungsberechtigten beantragen bei der Ansprechstelle die Auszahlung der Beiträge.

² Dem Antrag muss der Vertrag mit der Spielgruppe bzw. mit der Kindertagesstätte beigelegt werden.

³ Die Gutscheine werden den Erziehungsberechtigten im Folgemonat ausbezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung an die Spielgruppe bzw. an die Kindertagesstätte erfolgen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.

⁵ Das Einlösen von Gutscheinen für das gleiche Kind in mehreren Angeboten ist nicht möglich.

⁶ Gutscheine können nicht rückwirkend für Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind, ausbezahlt werden.

⁷ Der Wechsel der Anbieterin ist der Ansprechstelle innerhalb eines Monats zu melden.

Art. 6 Besondere Bestimmungen bei Anspruch auf Subventionen gemäss FEB-Reglement.

¹ Der Anspruch auf Beiträge ist den Subventionen gemäss FEB-Reglement untergeordnet.

² Werden Beiträge in einer Kindertagesstätte eingelöst, die gleichzeitig Subventionen gemäss FEB-Reglement erhält, ist eine Überfinanzierung nicht gestattet. In diesem Fall wird für die Beiträge maximal der Selbstbehalt gemäss § 6 Verordnung zum FEB-Reglement vergütet.

³ Die Nutzung von Beiträgen bei einer anderen Anbieterin zusätzlich zur familienergänzenden Betreuung ist gestattet.

III. Leistungsqualität

Art. 7 Grundanforderungen

¹ Spielgruppen orientieren sich an den Rahmenbedingungen des Schweizerischen Spielgruppenleiterinnenverbandes (SSLV) und beachten die folgenden Grundanforderungen:

- a) Dauer und Öffnungszeiten: In der Spielgruppe werden Kinder mindestens zweieinhalb Stunden pro Halbtage betreut und gefördert. Die Kinder haben die Möglichkeit, mindestens zweimal wöchentlich die Spielgruppe zu besuchen.
- b) Spielgruppengrösse und Betreuungsverhältnis: Eine Gruppe umfasst nicht mehr als zwölf Kinder. Die individuellen Bedürfnisse der Kinder und die Gruppenzusammensetzung bestimmen den Betreuungsschlüssel. Jede Gruppe einer Spielgruppe wird von mindestens zwei Personen betreut, davon mindestens einer ausgebildeten Spielgruppenleiterin.
- c) Qualifikation der Leitung: Die Spielgruppenleiterin hat eine vom Berufsverband SSLV anerkannte Spielgruppenleiterinnen-Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert. Die Spielgruppenleiterin bildet sich regelmässig weiter. Sie pflegt aktiv den Austausch und die Zusammenarbeit mit ihren Berufskolleginnen.

² Für Kindertagesstätten mit kantonaler Betriebsbewilligung gelten die Grundanforderungen ohne weiteren Nachweis als erfüllt.

Art. 8 Zusätzliche Anforderungen an Angebote der frühen Sprachförderung (Spielgruppen und Kindertagesstätten)

Angebote der frühen Sprachförderung erfüllen die in § 7 genannten Grundanforderungen und verfügen zusätzlich über eine Anerkennung der Gemeinde gemäss § 3 Abs. 1ff. der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung.

Art. 9 Organisatorische Anforderungen

Die Angebote melden An- und Abmeldungen, Fernbleiben von mehr als zwei Wochen und wichtige Vorkommnisse unverzüglich der Ansprechstelle. Sie halten sich an die administrativen Vorgaben der Gemeinde.

Art. 10 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde das Recht, in Spielgruppen und Kindertagesstätten mit Spielgruppengutscheinen und in anerkannten Angeboten früher Sprachförderung (Spielgruppen und Kindertagesstätten) Kontrollen durchzuführen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Indexierung der Gutscheine

¹ Die Höhe der Gutscheine bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand April 2025, Index: 107.5 (Basis Dezember 2020 = 100).

² Wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung jeweils per Juni um mehr als 5 Indexpunkte gestiegen ist, wird der Wert der Gutscheine gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b auf das folgende Schuljahr um die eingetretene kumulierte Teuerung erhöht und auf CHF 1 gerundet.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die frühe Förderung und frühe Sprachförderung auf den 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Franz Vogt

Der Verwalter: Patrik Dill

Beschlossen mit dem GRB Nr. nnn vom dd. mmm 20yy.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
dd.mm.yyyy	01.08.2026	§§ 1-10	Erstfassung